

Außertarifliche Vc – Bücherei und Archiv

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT-Kommentar, Teil II: VergO BL: „146.^x ... Um diesen Angestellten jedoch die gleiche Aufstiegsmöglichkeit wie den Angestellten im Bürodienst (Fgn. 1) zu eröffnen, hat der Arbeitgeberkreis der BAT-Kommission [= VKA+TdL+Bund] in seiner Sitzung am 14.7.1970 keine Bedenken dagegen erhoben, wenn **in VergGr. Vc BAT** folgende Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in Büchereien und Archiven **außertariflich** angewandt werden (vgl. insoweit auch das Rdschr. d. BMI v. 24.8.1970 – D II 4 – 220 284/1 – an die obersten Bundesbehörden):

- „a) Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.
(Die Klammersätze zu Vergütungsgruppe VIb, Fallgruppe 1, gelten entsprechend.)¹
- b) Angestellte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.
(Die Klammersätze zu Vergütungsgruppe VIb, Fallgruppe 1, gelten entsprechend.)¹“

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese: „Die 6./70 Mitgliederversammlung der TdL am 23.9.1970 hat die Länder ermächtigt, die Eingruppierung in die VergGr. Vc entsprechend dem vom Arbeitgeberkreis der BAT-Kommission erarbeiteten Vorschlag vorzunehmen.“

Uttlinger/Breier: a) BMI: Rdschr. 24.8.70: „einverstanden ... Voraussetzung, dass entsprechende besetzbare Stellen im Haushalt zur Verfügung“;

b) Bayern: Schreiben BStMdf 28.1.71: „einverstanden ... ist aber nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften Voraussetzung, dass entsprechende Stellen zur Verfügung“

¹ damals dort u.a.: „ein Viertel der Gesamttätigkeit“ (s. z. B. auch Klammersatz B/L, Ia, FG 9, 10 (Ärzte))
Uttlinger/Breier: „Man wird bei außertariflichen Maßnahmen gleichwohl von einer Gleichstellung mit den Verwaltungsangestellten ausgehen können“ (nämlich: seit 1.12.75 in FG 1a „ein Fünftel“)

Außertarifliche IVa – Wissenschaftliche Bibliothek und Behördenbücherei

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT-Kommentar, Teil II: VergO BL: „139.^x ... Um jedoch diesen Angestellten die gleiche Aufstiegsmöglichkeit wie den Diplombibliothekaren an öffentlichen Büchereien zu eröffnen, hat der Arbeitgeberkreis der BAT-Kommission [= VKA+TdL+Bund] in seiner Sitzung am 5.11.1970 keine Bedenken dagegen erhoben, wenn **in VergGr. IVa BAT** folgende Tätigkeitsmerkmale **außertariflich** angewandt werden:

a) Für Diplombibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken

„Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) und entsprechender Tätigkeit,

- a) denen mindestens 3 Diplombibliothekare oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 16 oder 17 unterstellt sind, oder
b) als fachliche Leiter von Spezialbibliotheken mit einem Buchbestand von mindestens 75 000 Bänden.“

b) Für Diplombibliothekare an Behördenbüchereien

„Angestellte in Behördenbüchereien mit abgeschlossener Fachausbildung entweder für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,

- a) denen mindestens 3 Diplombibliothekare oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 16 oder 17 unterstellt sind, oder
b) als fachliche Leiter von Behördenbüchereien mit einem Buchbestand von mindestens 75 000 Bänden.“

(Fassung VKA: Clemens/Scheuring: ohne „FG 16 oder 17“, Uttlinger/Breier: mit „FG 16 od. 17“)

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese: „Eine entsprechende Ermächtigung an die Länder hat die 1./71 Mitgliederversammlung der TdL in ihrer Sitzung am 12./13.1.1971 beschlossen.“

Uttlinger/Breier: Niederschrift 95. Mitgliederversammlung u. Hauptausschusssitzung d. VKA 4.2.1971: keine Bedenken; BMI: Rdschr. 12.2.71: „einverstanden“, Bayern: Schreiben BStMdf 28.1.71: s. o. Vc

^x Anm.: Die mir zur Verfügung stehende Ausgabe des Kommentars von Cl./Sch./St.W. zur VergO BL ist auf dem Stand von Juli 2005; die Zitate befanden sich dort in den Erläuterungen zu „I – Allg. Teil“ (nach den „Vorbemerkungen zu allen VergGr.“) unter den beiden genannten Erl.-Nummern. 13.4.15/31.1.11 W. Folter